

Reglement für den Weiterbildungslehrgang CAS Besonderes Verhalten verstehen und begleiten

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule

erlässt

gestützt auf Art. 1 Abs. 3 des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. April 2025 (nachfolgend Rahmenreglement) das folgende Reglement:

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

- ¹ Dieses Reglement regelt insbesondere die Grundlagen zur Aufnahme, Durchführung und Zertifizierung für den Weiterbildungslehrgang «Certificate of Advanced Studies (CAS) Besonderes Verhalten verstehen und begleiten PHSG» der Pädagogischen Hochschule St.Gallen.

Art. 2 Geltungsbereich

- ¹ Dieses Reglement gilt für Bewerberinnen und Bewerber sowie für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Zertifikatlehrgangs gemäss Art. 1 dieses Erlasses.
- ² Das vorliegende Reglement gilt weiterbildungsangebotsspezifisch und ergänzend zu den allgemeinen Bestimmungen des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen vom 1. April 2025.

2 Ablauf Weiterbildungslehrgang

Art. 3 Aufnahme

- ¹ Für die Aufnahme in den CAS-Lehrgang sind grundsätzlich die folgenden Voraussetzungen kumulativ zu erfüllen:
 - a) ein Abschluss im Tertiärbereich gemäss Art. 4 Abs. 1 des Rahmenreglements für Weiterbildungsangebote der Pädagogischen Hochschule St.Gallen;
 - b) mindestens 1-jährige Berufserfahrung im pädagogischen Bereich;
 - c) eine Anstellung als Lehrperson im Umfang von mind. 30 Prozent während des Weiterbildungslehrgangs.

Art. 4 Aufbau und Angebot

- ¹ Der CAS-Lehrgang umfasst insgesamt 12 ECTS-Punkte.
- ² Er gliedert sich in vier Lehrmodule im Umfang von insgesamt 8 ECTS-Punkten sowie das Zertifikatsmodul im Umfang von 4 ECTS-Punkten. Das Zertifikatsmodul kann nach erfolgreichem Abschluss des Lehrmoduls 2 begonnen werden. Die Aufnahme des Zertifikatsmoduls muss spätestens 2 Jahre nach Abschluss des Lehrmoduls 2 erfolgen.
- ³ Das Zertifikatsmodul beinhaltet die Erarbeitung einer Leistungsüberprüfung nach Art. 7 – 9 dieses Erlasses.
- ⁴ Die spezifischen Bestimmungen zu den Lehrmodulen werden in den jeweiligen weiterbildungsmodulspezifischen Weisungen festgehalten.
- ⁵ Details zu den Aufnahmebedingungen, der Aufbaustruktur, den zu erreichenden Kompetenzen, den Lerninhalten, der Anzahl der ECTS-Punkte, der Art der Leistungsüberprüfungen und der Leistungsbeurteilung sowie Teilnahmegebühren werden in der Dokumentation des CAS-Lehrgangs geregelt.
- ⁶ Die genannten Inhalte der Weiterbildungslehrgangsdokumentation spiegeln sich auf der Angebotswebseite wider.

3 Weiterbildungslehrgangsabschluss

3.1 Voraussetzungen für den Weiterbildungslehrgangsabschluss

Art. 5 Präsenzplicht

- ¹ Es gilt pro Modul eine Präsenzplicht von 80 Prozent für Veranstaltungen, die als Präsenzveranstaltungen deklariert werden.
- ² Ein Anspruch, versäumte Kurstage nachholen zu können, kann nicht geltend gemacht werden.

Art. 6 Anforderungen für den erfolgreichen Abschluss

- ¹ Für den erfolgreichen Abschluss des Weiterbildungslehrgangs gem. Art. 1 dieses Erlasses sind die Anforderungen gemäss Art. 4 Abs. 2 des vorliegenden Reglements zu erfüllen.
- ² Das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) Besonderes Verhalten verstehen und begleiten PHSG» erhält, wer folgende Leistungen erbracht hat:
 - a) Einhaltung der Präsenzplicht gemäss Art. 5;
 - b) die Zertifikatsarbeit gemäss Art. 7.

3.2 Zertifikatsarbeit

Art. 7 Gegenstand und Genehmigung

- ¹ In der Zertifikatsarbeit weisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach, dass sie fähig sind, eine praxisrelevante Fragestellung aus dem schulischen Alltag zu entwickeln und zu bearbeiten.
- ² Die Teilnehmerin oder der Teilnehmer schlägt ein Thema für die Zertifikatsarbeit vor. Die Lehrgangsleitung prüft das eingereichte Thema und nimmt es an oder weist es zur Überarbeitung zurück. Eine oder mehrere Überarbeitungen sind innerhalb einer von der Lehrgangsleitung gesetzten Frist möglich. Wird das Thema angenommen, teilt die Lehrgangsleitung eine Dozentin oder einen Dozenten des Lehrgangs für die Begleitung der Zertifikatsarbeit zu.

Art. 8 Redlichkeit

- ¹ Bei der Einreichung der Zertifikatsarbeit legen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer folgende unterzeichnete Dokumente bei:
 - a) eine Eigenständigkeitserklärung;
 - b) im Fall der Veröffentlichung an Dritte eine Deklaration der Urheberrechte und des Persönlichkeitsschutzes.

Art. 9 Beurteilung

- ¹ Die Abschlussarbeit wird von der zugeteilten Dozentin bzw. dem zugeteilten Dozenten beurteilt und bewertet. Die Weiterbildungslehrgangsleitung ernannt gegebenenfalls Expertinnen und Experten.
- ² Die Abschlussarbeit wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» beurteilt.
- ³ Wird die Abschlussarbeit mit «nicht bestanden» beurteilt, kann im Rahmen einer Wiederholung eine neue Arbeit zu einem anderen Thema verfasst werden. Es fallen keine Zusatzkosten an.

3.3 Abschlussdokumente

Art. 10 Zertifikat

- ¹ Nach erfolgreichem Abschluss des Weiterbildungslehrgangs wird von der Pädagogischen Hochschule St.Gallen das Zertifikat «Certificate of Advanced Studies (CAS) Besonderes Verhalten verstehen und begleiten PHSG» verliehen.

4 Schlussbestimmungen

Art. 11 Inkrafttreten

- ¹ Dieses Reglement tritt per 15. September 2026 in Kraft.